

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Polizei Niedersachsen, mit Schreiben vom 02.04.2012

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, mit Schreiben vom 03.04.2012

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, mit Schreiben vom 03.04.2012

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 03.04.2012

Kabel Deutschland, mit Schreiben vom 04.04.2012

Gemeinde Garrel, mit Schreiben vom 11.04.2012

E.ON Netz GmbH, mit Schreiben vom 11.04.2012

Gemeinde Molbergen, mit Schreiben vom 17.04.2012

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 18.04.2012

Niedersächsisches Forstamt Ahlhorn, mit Schreiben vom 23.04.2012

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 24.04.2012

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Östlich des Plangebietes befindet sich östlich der Thüler Straße Wohnbebauung, die tlw. als Mischgebiet und tlw. als Dorfgebiet festgesetzt ist. Umgeben wird diese Bebauung im Osten von Sportplätzen und im Westen vom geplanten Allwetterbad. Darüber hinaus wirkt die hochgelegene Bundesstraße auf die Wohnbebauung ein. In der Begründung werden diese Lärmeinwirkungen jeweils für sich beschrieben und beurteilt und als ausreichend beachtet beurteilt. Für eine abschließende Gesamtbeurteilung ist jedoch ein gesamtes Gutachten erforderlich.

Wie auf Seite 11 der Begründung beschrieben, wird von hier eine Verschiebung der Lärmbeurteilung auf die Vorhabengenehmigung nicht als zielführend angesehen, da dabei Fremdlärm nicht beeinflusst werden kann.

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Im Beiblatt 1 der DIN 18005 sind für die jeweiligen Baugebiete, bezogen auf Gewerbe- und Verkehrslärm, Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind. Die Orientierungswerte sind getrennt nach Geräuscharten (Verkehrsgeräusche und Geräusche aus Industrie- und Gewerbeanlagen) aufgeführt und stellen keine verbindlichen Grenzwerte dar. Die Ermittlung und Beurteilung erfolgt, wie im Beiblatt 1 weiter ausgeführt, auch in der Bauleitplanung getrennt nach den Geräuscharten (Verkehr, Gewerbe, Freizeitlärm), da sie unterschiedlich störend von den Betroffenen wahrgenommen werden.

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren wurde daher entsprechend vorgegangen und zunächst die Verkehrslärmbelastung im Plangebiet ermittelt, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Beiblatt 1 der DIN 18005, bezogen auf Verkehrslärm, für Schwimmbäder keine Orientierungswerte genannt werden, die bei der Planung anzustreben sind. Wie in der Begründung ausgeführt, genießen Allwetterbäder mit Außenbereichen und Liegewiesen, aufgrund ihrer eigenen Geräuscherzeugung und des nicht gegebenen dauernden Aufenthalts von Menschen, gemessen an den Anforderungen an ein Misch- oder allgemeines Wohngebiet, keine besondere Schutzwürdigkeit.

Die östlich des Plangebietes befindliche Wohnbebauung wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 137 u.a. als Dorf- oder Mischgebiet festgesetzt. Für diese Wohnbebauung war die

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Es ist zwar richtig, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 die landwirtschaftlichen Gerüche nach der GIRL berechnet wurden (S. 6/7 der Begründung); dies erfolgte jedoch nicht nach der neuesten Fassung. Insofern sollte zumindest eine Aussage gemacht werden, wie sich die neue GIRL bezüglich der Gewichtungsfaktoren auf die seinerzeit ermittelten Geruchswerte auswirkt.

Immissionssituation, u.a. unter Berücksichtigung des auch bislang vorhandenen Schwimmbades, daher im Rahmen des damaligen Verfahrens zu ermitteln.

Inwieweit sich durch den geplanten Neubau eines Allwetterbades Auswirkungen auf die im Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen ergeben, kann dagegen sinnvoll unter Berücksichtigung des (derzeit noch nicht vorliegenden) konkreten Planungskonzeptes im Rahmen der Baugenehmigung beurteilt werden. Wie in der Begründung ausgeführt, hat die Stadt diese Anforderungen bereits in die Ausschreibungsunterlagen für einen Wettbewerb zur Realisierung eines „Allwetterbades“ aufgenommen und gefordert, dass die Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte gutachterlich nachzuweisen ist. In diesem Rahmen können die erforderlichen bautechnische Maßnahmen berücksichtigt und zur Auflage gemacht werden.

Die Ermittlung der Geruchsimmissionssituation im Bebauungsplan Nr. 137 erfolgte auf Grundlage der GIRL 2000 ohne Berücksichtigung der mit der neuen GIRL 2008 eingeführten Gewichtungsfaktoren für unterschiedliche Tierarten.

In dem Gutachten wurden drei landwirtschaftliche Hofstellen östlich der Thüler Straße berücksichtigt, von denen sich eine nordöstlich und eine weitere südöstlich des Plangebietes befinden.

Die dritte Hofstelle mit einer Tierhaltung in nur geringem Umfang befindet sich in einem Abstand von über 700 m nordöstlich des Plangebietes. Nördlich und nordöstlich dieser Hofstelle befinden sich in einem Abstand von nur 60-150 m Wohngebiete, deren Schutzanspruch diese Hofstelle zu berücksichtigen hat. Das vorliegende Plangebiet befindet sich zu dieser Hofstelle außerhalb der Hauptwindrichtung. Aus diesem Grund und aufgrund der großen Entfernung sind von dem Betrieb für das vorliegende Plangebiet keine Auswirkungen zu erwarten.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Naturschutz und Landschaftspflege

Für die festgesetzten Einzelbäume sollte der Baumbestand mit Angabe der Baumart, des Durchmessers, der Höhe, der Vorschädigungen bzw. Erkrankungen und ggfls. der erforderlichen Pflegemaßnahmen erfasst werden.

Wie beschrieben sind aus artenschutzrechtlichen Gründen Fällungen von Einzelbäumen innerhalb des Baufeldes außerhalb der Brut- und Setzzeit bzw. der Aktivitätszeiten der einzelnen Faunengruppen

Die GIRL 2008 sieht im Vergleich zur GIRL 2000 für Mastgeflügel einen höheren Gewichtungsfaktor (1,5) und für Mastschweine/Sauen und Michkühe/Mastbullen geringere Gewichtungsfaktoren von 0,75 bzw. 0,5 vor. Eine Umrechnung der Tierbestände der verbleibenden zwei Betriebe unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors ergab, dass für die nordöstlich gelegene Hofstelle aufgrund der reinen Rinder-, Bullen- und Schweinehaltung eine günstigere Immissionssituation zu erwarten ist. Zudem befinden sich auch hier im Umfeld der Hofstelle Wohnhäuser, deren Schutzanspruch der landwirtschaftliche Betrieb zu berücksichtigen hat.

Die Tierhaltung der südöstlich gelegenen Hofstelle umfasst sowohl Rinder, Schweine als auch Legehennen. Auch für diese Hofstelle ergeben die Umrechnungen günstigere Werte.

Eine Ausweitung der Tierhaltung wird auch für diesen Betrieb bereits durch die umliegend vorhandene Wohnbebauung und ausgewiesenen Baugebiete und nicht durch die vorliegende Planung begrenzt.

Wie in der Begründung bereits beschrieben, ist nach der früheren Berechnung am südöstlichen Rand des vorliegenden Plangebietes ein Immissionswert (IW) von $\leq 0,10$ und damit einen für ein Wohn- oder Mischgebiet zulässigen Wert zu erwarten.

Da durch die Umrechnung für beide Hofstellen günstigere Werte zu erwarten sind, ist damit zu rechnen, dass dieser Wert unter 0,10 liegt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume wurden mit Angabe der Baumart und des Stammdurchmessers erfasst. Desweiteren ist textlich festgesetzt, dass für die Bäume bei natürlichem Abgang, bei einer Befreiung oder bei einer widerrechtlichen Beseitigung eine gleichartige Gehölzanpflanzung oder eine Pflanzung mit einem hochstämmigen Laubbaum der po-

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

durchzuführen.

Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft

Es bestehen keine grundsätzlichen wasserrechtlichen Bedenken hinsichtlich des geplanten Bebauungsplangebietes.

Im Planbereich befindet sich das Gewässer II. Ordnung „Soeste“ der Friesoyther Wasseracht.

Laut Planunterlagen wird der gesetzlich geforderte Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m berücksichtigt.

Gemäß § 6 Abs. 8 und 9 der *Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Friesoyther Wasseracht Landschaftspflege- und Gewässerunterhaltungsverband Nr. 106 in Friesoythe, Landkreis Cloppenburg* vom 17.01.1954, zuletzt geändert am 15.01.2008, ist ein Uferrandstreifen von 10 m Breite von der Errichtung baulicher Anlagen freizuhalten.

Hierzu ist die Friesoyther Wasseracht zu beteiligen, falls noch nicht geschehen.

Geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Bau von Regenrückhaltebecken, Verrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen, usw.) dürfen erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und/ oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Nieders. Wassergesetz umgesetzt werden. Anträge sind an die zuständige Wasserbehörde zu stellen.

tenziell natürlichen Vegetation vorzunehmen ist.

Die Frage der Vorschädigungen bzw. Erkrankungen und ggfls. der erforderlichen Pflegemaßnahmen ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung. Die Stadt wird jedoch schon aus Gründen der Gefahrenabwehr die üblichen Kontrollen und Pflegemaßnahmen durchführen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

In den Bebauungsplan ist der gesetzlich geforderte Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5 m zur Sicherstellung von Unterhaltungsarbeiten aufgenommen.

Darüber hinaus haben bauliche Anlagen laut Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Friesoyther Wasseracht" Landschaftspflege und Gewässerunterhaltungsverband Nr. 106, in Friesoythe, Landkreis Cloppenburg entlang der Soeste (Gewässer II. Ordnung) einen Abstand von 10 m zur oberen Böschungskante einzuhalten. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ausgeführt und durch die Festsetzung der nordwestlichen Baugrenze in einem entsprechenden Mindestabstand berücksichtigt. Die Friesoyther Wasseracht wurde am Verfahren beteiligt und hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse umgesetzt. Diese werden nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der unteren Wasserbehörde beantragt.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 04.04.2012**

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich des Hauptortes Friesoythe und grenzt westlich unmittelbar an die Bundesstraße 72. In Bezug auf die Bundesstraße liegt das Plangebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt gem. § 5 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Das Plangebiet ist mit dem städtischen Frei- und Hallenbad bebaut und bisher nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes. Es wird beabsichtigt, das Frei- und Hallenbad durch ein neues „Allwetterbad“ für ganzjährige Sport- und Freizeitaktivitäten zu ersetzen sowie durch weitere Anlagen zu ergänzen. Durch die Festsetzung eines Bebauungsplanes sollen die zukünftigen Bebauungsmöglichkeiten näher bestimmt werden. In diesem Rahmen soll das geplante Allwetterbad innerhalb einer Gemeinbedarfsfläche mit entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich angrenzend verlaufende Thüler Straße. Diese hat im Norden einen Anschluss an die Ellerbrocker Straße (L 831) und im Süden einen Anschluss an die südöstliche Entlastungsstraße Friesoythe (L 831).

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen:

1. Entlang der Bundesstraße 72 gilt die 20 m tiefe Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße). Die Bauverbotszone ist bereits

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

in den Plan eingetragen und mit „**20 m - Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG**“ gekennzeichnet.

Die nachrichtliche Übernahme Nr. 3.2 bitte ich wie folgt zu überarbeiten:

“Innerhalb der 20 m - Bauverbotszone gem. § 9 Abs.1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Das gilt auch für Werbeanlagen sowie Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO.“

2. Ebenfalls gilt entlang der Bundesstraße 72 die 40 m tiefe Baubeschränkungszone gem. § 9 (2) FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße). Die Baubeschränkungszone ist ebenfalls bereits in den Plan eingetragen und mit „**40 m - Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG**“ gekennzeichnet.

Unter Bezug auf § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bitte ich um Überarbeitung der nachrichtlichen Übernahme Nr. 3.3 wie folgt:

“Bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Werbeanlagen -freistehend oder an Gebäuden- innerhalb der 40 m Baubeschränkungszone ist die Beteiligung und Zustimmung des Straßenbaulastträgers der B 72 erforderlich.“

3. Das Plangebiet ist entlang der Bundesstraße 72 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 9 Abs. 2 FStrG und § 15 NBauO).

Hinweis:

Von der Bundesstraße 72 und der Landesstraße 831 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass innerhalb der 20 m Bauverbotszone Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden dürfen und dies auch für Werbeanlagen sowie Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO Geltung hat.

In den Bebauungsplan wird weiterhin ein Hinweis aufgenommen, dass bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Werbeanlagen -freistehend oder an Gebäuden- innerhalb der 40 m Baubeschränkungszone die Beteiligung und Zustimmung des Straßenbaulastträgers der B 72 erforderlich ist.

Das Plangebiet ist zur Bundesstraße 72 durch einen Zaun eingefriedet. In den Bebauungsplan wird jedoch ein Hinweis aufgenommen, dass bebaubare Grundstücke entlang der B 72 eingefriedet werden müssen, soweit dies erforderlich ist, um Gefährdungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen zu verhüten.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Den überarbeiteten Bebauungsplan bitte ich mir zu gegebener Zeit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu übersenden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB. Danach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Unterlagen wurden den Trägern öffentlicher Belange daher bereits mit dem vorliegenden Verfahrensschritt zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB übersandt.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 24.04.2012

Wir nehmen zu dem oben o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen DN 80 und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände von 2,0 m zu beiden Seiten der Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung erfolgt, muss rechtzeitig gemeinsam festgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Die Wasserversorgungsanlage DN 80 endet als übliche Hausanschlussleitung im Bereich der vorhandenen Schwimmhalle.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet, aufgrund der bereits vorhandenen Versorgungsleitungen, als teilweise erschlossen angesehen werden kann. Soweit Erweiterungen notwendig werden, werden Zeitpunkt und Umfang der Erschließungsarbeiten gemeinsam mit dem OOWV festgelegt.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Awerbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel. 04495/924111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

Nach Rechtskraft wird eine Ausfertigung der Planunterlagen übersandt.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Friesoyther Wasseracht, mit Schreiben vom 02.05.2012

Durch das Plangebiet verläuft ein Wasserzug dritter Ordnung, Fr-M-A1a. Er verläuft zunächst beginnend ab Höhe Hallenbad (Altglascontainer) parallel zur Thüler Straße und knickt dann Richtung B72 rechtwinklig ab und verläuft im Bereich der jetzigen Liegewiese etwa im Bereich der Flurstücke 4/1, 5/1 und 6/1 in einer Rohrstrecke. Parallel zur B72 verläuft der Graben wieder offen in südlicher Richtung.

Ursprünglich wurde dieser Graben in vermutlich leicht veränderter Lage als Rhynschlot für die Soeste angelegt, um die durch eine Be-
deichungsmaßnahme unterbundene Entwässerung zu ermöglichen. Heute dient der Graben in der Hauptsache der Entwässerung des Schwimmbadgeländes incl. der Parkflächen und der Straßenentwässerung. Im Zuge der Schwimmbadplanung sollte geprüft werden ob, das Gewässer noch in dieser Form benötigt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Plangebiet ein verrohrter Wasserzug III. Ordnung (Fr-M-A1a) verläuft, der beginnend ab Höhe Hallenbad (Altglascontainer) parallel zur Thüler Straße verläuft und dann im Bereich der jetzigen Liegewiese Richtung B 72 abknickt.

Der Trassenverlauf wird als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.

Im Zuge der Schwimmbadneuplanung wird geprüft, ob das Gewässer noch in dieser Form benötigt wird oder eine Verlegung oder Aufhebung des Wasserzuges in Absprache mit dem Leitungsträger und im Rahmen eines entsprechenden wasserrechtlichen Verfahrens durchgeführt werden soll.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 02.05.2012

Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im oder am Rande des Planungsgebietes befindet sich nach unseren Unterlagen eine Altablagerung (Hausmüll, Standortnummer 453 007 406). Schadstoffe der Altablagerung sollten durch Baumaßnahmen nicht mobilisiert werden. Wir empfehlen für die Planungen eine Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutz-/Wasserbehörde.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Wie in der Begründung ausgeführt, befindet sich am südwestlichen Rand des Plangebietes auf dem Flurstück Nr. 9/4 eine Altablagerung (Nr. 453 007 406 des Landkreises Cloppenburg, ehemalige Hausmülldeponie), die derzeit mit einer ca. 0,40 m mächtigen unbelasteten Schicht aus Mutterboden abgedeckt ist. Die Fläche ist im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet. Für den Bereich wurde in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine nutzungsbezogene Gefährdungsabschätzung sowie eine flächendeckenden Baugrunduntersuchung erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in die Planunterlagen eingeflossen. Danach ist für die geplante Nutzung als Spiel- und Freifläche weiterhin eine Mutterbodenabdeckung von mindestens 40 cm zu gewährleisten. Bei erdbaulichen Maßnahmen würden sich erhöhte abfalltechnische Anforderungen ergeben, die einer fachgerechte Entsorgung/Verwertung des anfallenden Bodenaushubs bedingen. Darauf wird in den Planunterlagen hingewiesen.